

Edictalvorladungen.

- 1) Nachgemelbete gegen die gnädigste Landesordnung ausgetretene Junge Mannschafft Friedrich Christian Willstein, und Balthasar Philipp Bohn, aus Allendorf; und Johann George Hofmann aus Nöbch, Gerichts Altenstein, werden hiermit edictaliter citirt, daß sie sich a dato binnen 3 Monaten wieder bey hiesigem Amt zu sistiren, oder widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß mit ihrem gegenwärtigen oder noch zu hoffen habenden Vermögen nach Vorschrift gnädigster Verordnung gegen sie verfahren werden solle. Allendorf den 29. November 1805. Lagen. Eichenberg.
- 2) Der Dragoner Johannes See aus Massenheim Amts Bergen gebürtig hat vor seinem am 28ten October d. J. erfolgten Ableben 2 testamentarische Dispositionen in Ansehung seines Vermögens bey unterzeichnetem Regiments-Kriegs-Gericht niedergelegt, zu deren Eröffnung und Publication Termin auf Montag den 23ten dieses Monats dahier anberaumt ist. Es werden daher alle diejenigen, welche hierbey aus irgend einem Grunde interessirt zu seyn, oder sonstige Ansprüche an dieser Verlassenschaft zu haben glauben, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich an dem vorbestimmten Tage Morgens 9 Uhr dahier einzufinden, um ihre allenfallsige Nothdurft vorzubringen, und resp. das Weitere zu erwärtigen, widrigenfalls sie damit abgewiesen, und wie Rechtsens verfahren werden soll. Gegeben im Standquartier zu Fritzlar am 1ten December 1805. Kurhess. Kriegs-Gericht des Regiments Landgraf Friedrichs Dragoner. G. v. Lepell. W. v. Nordeck, Auditeur.
- 3) Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm des Ersten, des heiligen Römischen Reichs Kurfürsten, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Hanau und Fritzlar, Grafen zu Katzenelnbogen, Diez, Riegenhain, Nidda und Schaumburg &c. &c. Wir zu Höchstbero Regierung gnädigst verordnete Präsident, Vice-Präsident, Vice-Canzlar, Geheime- und Regierungs- auch Justiz-Räthe und Assessoren &c. Urkunden und Befehle hiermit, daß in einer bey hiesiger Kurfürstl. Regierung zwischen den Einwohnern Christoph Dannenberg, sodann Johannes Schmidt zu Ehringen, Amts Wolschagen, wider den dasigen Pfarrer Pfingst anhängigen Poecessache, nach welcher Jene eine von dem im Jahr 1787. daselbst verstorbenen Einwohner Henricus Klapp in der Ehringer Terminen besessene, bey dessen Ableben aber von ersagtem Pfarr als Pfarr-Meyerland eingezogene halbe Hufe als Erb- und Eigenthum in Anspruch nehmen wollen, die Abcipation ersagten Klapps weiterer Erben durch Bescheid erkannt worden. In dessen Gefolg werden daher mehrgedachten Henrich Klapp unbekannt Erben hiermit vorgeladen, in dem ein für allemal auf den zoten Januar k. J. bestimmten Termin sich zu erklären, ob sie an diesem Rechtsstreit einigen Antheil zu nehmen gesonnen sind, als welchenfalls sodann dieselbe das bisher Verhandelte zu genehmigen, oder ihre sonstige Nothdurft vorzustellen, gegenheiligenfalls aber zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren etwaigen Ansprüchen nicht weiter gehört, sondern bloß auf der demaligen Kläger Vorträge rechtliche Rücksicht genommen werden kann. Urkundlich des hierunter gedruckten Kurfürstl. Regierungssiegels. So geschehen Cassel den 29ten October 1805. (L. S.)
- 4) Christoph Meister, des Einwohners Johannes Meister nachgelassener Sohn zu Mödscheid, Kurhess. Amts Schönstein, ist gegen das Jahr 1761. in die Fremde gegangen, und hat seit dieser ganzen Zeit nichts von sich hören lassen, außer daß er im Jahr 1771. einmal von London aus an seine Mutter geschrieben hat. Da nun dessen nächste Angewandte gebeten haben, ihnen dessen in ungefehr 50 Rthlr. bestehendes Vermögen gegen Caution ausfolgen zu lassen; so wird Er oder seine Erben andurch öffentlich vorgeladen, binnen Jahresfrist vor Amt dahier zu erscheinen, und obgedachtes Vermögen in Empfang zu nehmen, in dessen Ent-